

Mutwillenskosten (§ 192 SGG);
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Sozialgerichts (SG)
Bremen vom 8.6.2001 - S 8 RA 79/00 -

1. Auch nach Klagerücknahme in der Berufungsinstanz können Kosten nach § 192 SGG („Mutwillenskosten“) verhängt werden.
 2. Für einen solchen Beschluss bedarf es keines Antrages eines Beteiligten.
 3. Zur Entscheidung ist das Gericht zuständig, vor welchem das die Voraussetzungen des § 192 SGG erfüllende Verhalten stattgefunden hat.
- SG Bremen Beschluss v. 8. 6. 2001 - S 8 RA 79/00 -

I. In einem beim SG Bremen anhängig gewesenen Verfahren war die Berechnung der Rente des am 28. 2. 1933 geborenen Klägers streitig. Schon vor der mündlichen Verhandlung wies das Gericht den Kläger auf die Aussichtslosigkeit des Verfahrens hin und kündigte die Auferlegung von Mutwillenskosten gemäß § 192 SGG an für den Fall, dass die Klage nicht zurückgenommen werde. Auf beides wies das Gericht in der mündlichen Verhandlung nochmals hin. Der Kläger setzte den Rechtsstreit jedoch ohne weitere Sachargumentation fort und begehrte eine Entscheidung. Mit Urteil vom 1. 2. 2001 wies das Gericht die Klage ab und legte dem Kläger Mutwillenskosten gemäß § 192 SGG von 500 DM auf. Gegen das Urteil legte der Kläger Berufung beim LSG Bremen ein und nahm im gleichen Schriftsatz die Klage zurück.

Anschließend wies das erk. Gericht den Kläger darauf hin, dass es nunmehr - nachdem mit dem Urteil vom 1. 2. 2001 auch die darin getroffene Entscheidung hinsichtlich der Auferlegung von Mutwillenskosten aufgrund der Klagerücknahme im Berufungsverfahren hinfällig geworden sei - beabsichtige, dem Kläger im Beschlusswege Mutwillenskosten aufzuerlegen; denn die Klagerücknahme erst im Berufungsverfahren ändere nichts an der Tatsache, dass der Kläger dem Gericht erster Instanz durch die Fortsetzung des Verfahrens unnötige Kosten verursacht habe.

II. Der Kläger ist im Beschlusswege an den dem Gericht 1. Instanz entstandenen Kosten mit einem Betrag i.H. von 500 DM zu beteiligen. Zur Begründung wird auf das Urteil vom 1. 2. 2001 hingewiesen.

Eines Antrages bedarf es nicht. Das in § 102 Satz 3 und § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG enthaltene Antragsfordernis kann in Bezug auf Mutwillenskosten nur gelten, soweit es in diesem Rahmen um die Erstattung von Kosten geht, die einem Beteiligten entstanden sind. Fehlt es insoweit an einem Antrag der Beteiligten, was hier der Fall ist, kommt eine Erstattung von dem anderen Beteiligten entstandenen Kosten nach § 192 SGG nicht in Betracht. Dagegen hat das Gericht auch ohne Antrag zu prüfen, ob eine Entscheidung nach § 192 SGG zugunsten der Staatskasse angebracht ist (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998, Rz. 10; LSG NRW, Beschluss v. 3. 8. 1982 - L 5 U 106/81 - Breith. 1983, 91). Hierfür bedarf es keines formellen Antrages, weil allenfalls das Gericht selbst zur Stellung des Antrages befugt wäre. Da § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG nur entsprechende Anwendung findet, ist ein Antrag entbehrlich (LSG NRW, ebenda). Die vorgesehene Ermessensentscheidung wird durch das Gericht von Amts wegen getroffen. Im hier zur Entscheidung stehenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass eine Beteiligung des Klägers an den dem Gericht der 1. Instanz (eine Kompetenz zur Entscheidung auch über die dem LSG entstandenen Kosten im Rahmen des Berufungsverfahrens steht dem SG nicht zu) angezeigt ist und Ausfluss der insoweit zu treffenden und hier auch tatsächlich getroffenen Ermessensentscheidung sein kann.

An der in diesem Beschluss getroffenen Entscheidung war das Gericht auch nicht etwa deshalb gehindert, weil aufgrund der Klagerücknahme im Berufungsverfahren kein Klageverfahren mehr anhängig war. Daraus, dass nach dem Wortlaut des § 102 Satz 2 SGG die Klagerücknahme den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, ist früher in der Rechtsprechung überwiegend der Schluss gezogen worden, durch die Klagerücknahme in der Berufungsinstanz werde das Urteil des SG zwar in der Hauptsache, nicht jedoch hinsichtlich des Kostenausspruchs wirkungslos (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 3. 8. 1982, a. a. O., m. w. N.). Dem wird aber nach der nunmehr herrschenden Meinung, der sich das erk. Gericht anschließt, entgegengehalten,

Fundstelle:

Breithaupt 8/2001, 744-748

dass durch die Klagerücknahme nach § 202 SGG i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO ein noch nicht rechtskräftiges Urteil wirkungslos wird, also nicht in Teilen bestehen bleibt. Wird das Urteil durch die Klagerücknahme in der Hauptsache unwirksam, so muss das auch hinsichtlich der in dem Urteil enthaltenen Kostenentscheidung gelten, weil sich die getroffene Kostenentscheidung regelmäßig auf die Entscheidung in der Hauptsache stützt und aus ihr heraus ihre Erklärung findet. Nimmt z. B. der Kläger auf die Berufung des Beklagten die Klage zurück, weil sich der Erfolg der Berufung abzeichnet und wird damit das entsprechende Urteil des SG in der Hauptsache hinfällig, so erscheint es nicht sachgerecht, dass das Urteil dennoch hinsichtlich der dem Kläger günstigen Kostenentscheidung Bestand haben soll und allenfalls im Wege der Anfechtung geändert werden kann. Wird das Urteil also insgesamt durch die Klagerücknahme (im Berufungsverfahren) wirkungslos, ist die Frage, wer zur Entscheidung über die Kosten in der 1. Instanz berufen ist, ausschließlich nach §§ 192, 193 SGG zu beantworten. § 102 SGG findet keine Anwendung, da diese Vorschrift nur die regelmäßigen Verfahrenskosten betrifft, während für Mutwillenskosten die Sonderregelung des § 192 Satz 2 i. V. m. § 193 Abs. 1 Halbsatz 2 SGG a. F. (jetzt: § 193 Abs. 1 Satz 3) gilt (vgl. LSG NRW, ebenda).

Das erk. Gericht folgt dem LSG NRW jedoch nicht in der in dem o. a. Beschluss vertretenen Auffassung, dass das LSG zur Entscheidung über die Mutwillenskosten in 1. Instanz berufen ist, wenn der Kläger im Berufungs-

verfahren die Klage zurückgenommen hat. Mit der Rechtsansicht des LSG kann sich das erk. Gericht nicht auseinandersetzen, weil das LSG diese nirgends begründet hat. Aus der Systematik der §§ 192, 193 SGG folgt jedoch zwingend, dass bei der vorliegenden Konstellation die Kompetenz zu einer nachgehenden Entscheidung im Beschlusswege beim Gericht 1. Instanz, also beim SG, liegt.

In § 192 SGG heißt es: „Hat ein Beteiligter, dessen Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung dem Gericht oder einem Beteiligten Kosten verursacht, so kann sie das Gericht dem Beteiligten im Urteil ganz oder teilweise auferlegen. § 193 Abs. 1 SGG gilt entsprechend.“

In § 193 Abs. 1 SGG hieß es (bis zur Neufassung dieses Absatzes durch das Gesetz v. 30. 3. 1998 BGBl. I S. 638): „Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben; es entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird.“

In der Neufassung heißt es: „Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182 a), entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird.“

„Das Gericht“ i. S. des § 192 Satz 1 SGG kann nur das Gericht sein, dem durch mutwillige Prozessführung Kosten entstanden sind. Dadurch, dass § 192 Satz 2 SGG § 193 Abs. 1 SGG für entsprechend anwendbar erklärt, wird nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts im Instanzenzug begründet.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, aus dem Zusammenhang der in § 193 Abs. 1 in Satz 1 und Satz 3 getroffenen Regelungen sei abzuleiten, dass „das Gericht“, das durch Urteil oder Beschluss entscheidet, nicht in Satz 1 das letztentscheidende und in Satz 3 ein anderes sein könne, woraus folge, dass eine Kostenentscheidung bei Abschluss des Verfahrens ausschließlich von dem Gericht getroffen werden könne, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig gewesen sei. Nach einer Beendigung des Rechtsstreits auf andere Weise als durch Urteil oder gleichgestellte Entscheidung sei – durch dieses Gericht – nach den kostenrechtlichen Regelungen über die gesamten Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen zu entscheiden; das entspreche dem Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung.

Hiergegen spricht zunächst ein Rekurs auf den ursprünglichen Wortlaut des § 193 Abs. 1 SGG, der lediglich zwei Halbsätze enthielt. Dass Satz 1 des § 192 SGG bereits eine Verfahrensbestimmung bei Beendigung des Verfahrens durch Urteil enthielt, machte eine Verweisung auch auf den ersten Halbsatz des § 193 Abs. 1 SGG a. F. durch § 192 Satz 2 SGG entbehrlich. Die Verweisung kann sich daher nur auf den zweiten Halbsatz des § 193 Abs. 1 SGG a. F. beziehen, der die Verfahrensweise bei Beendigung des Ver-

fahrens anders als durch Urteil regelt. Dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 193 Abs. 1 SGG im Jahre 1998 nicht auch § 192 Satz 2 SGG geändert hat, kann nur an einem Redaktionsversehen liegen. Im Zuge dieser Gesetzesänderung hätte § 192 Satz 2 SGG daher dergestalt geändert werden müssen, dass § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entsprechend gilt. Strenggenommen

hätte § 192 Satz 2 bereits ursprünglich dahingehend gefasst werden müssen, dass § 193 Abs. 1 zweiter Halbsatz entsprechend gilt.

Dass dem Gesetzgeber ein Redaktionsversehen unterlaufen ist, ist durchaus nicht unwahrscheinlich, wie z. B. ein Blick auf die Änderungen der §§ 86, 87 SGG zeigen. So war der Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 3 SGG a. F. zuzustellen. Mit Wirkung vom 1. 6. 1998 wurde diese Vorschrift dahingehend geändert, dass der Widerspruchsbescheid bekanntzugeben war. Dass in diesem Zusammenhang eine Änderung des § 87 Abs. 2 SGG – wonach die Frist mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides beginnt –, unterblieben ist, ist offensichtlich auf ein Versehen zurückzuführen, denn m. W. v. 1. 1. 2000 wurde in dieser Vorschrift das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Soweit in den Kommentaren die Auffassung vertreten wird, nach Rücknahme der Klage im Berufungsverfahren sei nur noch das LSG zur Entscheidung über die Mutwillenskosten 1. Instanz berufen, wird sie nicht begründet (Zeihe, SGG, § 193 Rz. 8) bzw. es wird auf den Beschluss des LSG NRW vom 3. 8. 1982 (ebenda) Bezug genommen (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., § 192 Rz. 11), in dem, wie oben dargelegt, das LSG seine Rechtsansicht ebenfalls nicht begründet hat. Die Beschlüsse des Bayer. LSG, Breith. 1998, 454, und des BSG, Breith. 1999, 724 geben für die hier anstehende Problematik nichts her, da sie sich mit den Kosten nach § 192 SGG überhaupt nicht befassen, sondern ausschließlich die regelmäßigen Verfahrenskosten nach § 193 SGG betreffen.

Grundsätzlich soll nicht in Abrede gestellt werden, dass das Gericht, das gemäß § 193 SGG über die Kosten entscheidet, nicht in Satz 1 das letztentscheidende und in Satz 3 ein anderes sein kann. Das gilt aber nur im Rahmen des § 193 SGG, mithin nur für die regelmäßigen Verfahrenskosten und gibt für die Auffassung, nur das Gericht, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig gewesen sei, sei zur Entscheidung über die Mutwillenskosten in der 1. Instanz berufen, nichts her. Diese Auffassung geht schon im Ansatz fehl, weil sie – unter Ausklammerung des § 192 SGG, der § 193 Abs. 1 SGG nur für entsprechend anwendbar erklärt – ausschließlich aus § 193 Abs. 1 SGG hergeleitet wird. Diese Vorschrift betrifft aber nur die regelmäßigen Verfahrenskosten, was schon aus dem Wortlaut folgt („Das Gericht hat ... zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben ...“). Indem diese Auffassung – rechtssystematisch verfehlt – § 192 Satz 2 nicht zum Ausgangspunkt ihrer Überlegung macht, kann sie nicht zur Kenntnis nehmen, dass § 193 Abs. 1 wegen der Verweisung in § 192 Satz 2 nur entsprechend gilt. § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist deshalb, soweit es um die Kompetenz über die Auferlegung von Mutwillenskosten nach § 192 SGG geht, so zu lesen, dass das Gericht (nämlich dasjenige i. S. des § 192 SGG) durch Beschluss über die (bei ihm entstandenen) Mutwillenskosten zu entscheiden hat, wenn das Verfahren anders (als durch Urteil) beendet wird. Daraus folgt, dass nach § 192 i. V. m. § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zur Entscheidung über Mutwillenskosten ausschließlich das Gericht berufen ist, bei dem diese Kosten entstanden sind, mithin bei der vorliegenden Fallkonstellation das SG. § 192 Satz 2

i. V. m. § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG knüpft die Kompetenz über die Auferlegung von Mutwillenskosten lediglich an die Voraussetzung, dass das Verfahren anders (als durch Urteil) beendet worden ist, unerheblich, in welchem Verfahrensstadium. Für die hier als unzutreffend angesehene Auffassung, nämlich, dass es darauf ankommen soll, bei welchem Gericht der Rechtsstreit zuletzt anhängig war, gibt das Gesetz nichts her. Wenn z. B. der Kläger nach Zustellung des Urteils des SG, in dem ihm Mutwillenskosten auferlegt worden sind, vor Rechtskraft desselben die Klage zurücknimmt, würde niemand bestreiten, dass das SG zur Entscheidung über die Mutwillenskosten durch nachgehenden Beschluss berufen ist. Wenn die Klägerseite Berufung einlegt und dann die Klage zurücknimmt, kann nichts anderes gelten.

Danach zu differenzieren, ob die Klage noch vor Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils oder nach Berufungseinlegung zurückgenommen wird, hätte zudem auch noch die unhaltbare Konsequenz, dass der Beteiligte, nachdem er bereits dem SG durch mutwillige Rechtsverfolgung Kosten verursacht hat, noch ein zweites Mal ein Gericht – diesmal das Berufungsgericht – rechtsmissbräuchlich in Anspruch nehmen muss, um die Anwendung des § 192 SGG zu unterlaufen, was vorliegend auch geschehen ist, worauf im Folgenden noch näher eingegangen wird. Die weitere Konsequenz liegt auf der Hand: Als Korrelat der grundsätzlichen Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Anwendung des § 192 SGG das einzige und wegen der strengen Anforderungen ohnehin nur schwache Sanktionsmittel, dessen sich die Gerichte der SGb bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bedienen können. Das explizit zu diesem Zweck geschaffene Instrument des § 192 SGG wird ausgehöhlt, wenn dem Gericht 1. Instanz die Kompetenz abgesprochen wird, nach Erledigung des Verfahrens in der 2. Instanz durch Klagerücknahme im Beschluss wegen Mutwillenskosten zu verhängen. Die gesetzgeberische Intention wird damit in ihr Gegenteil verkehrt.

Vorliegend enthält der beim LSG Bremen am 20. 3. eingegangene Schriftsatz die Einlegung der Berufung, den Antrag und die einen Satz umfassende Begründung. Sodann ist im nächsten Absatz die Klage zurückgenommen worden. Die Klagerücknahme hätte jedoch auch ohne den Umweg über die vorherige Berufungseinlegung erfolgen können. Dass bei dieser Konstruktion an die Durchführung eines Berufungsverfahrens ernsthaft nicht gedacht war, sondern die Berufungseinlegung im Zusammenhang mit der anschließend erklärten Klagerücknahme allein dem Zwecke der Beseitigung der Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils diene, liegt somit auf der Hand. Abgesehen davon, dass die Berufung gemäß § 144 Abs. 4 SGG ausgeschlossen ist, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt, war die Berufung zudem rechtsmissbräuchlich.

Wäre die Klage innerhalb der Berufungsfrist zurückgenommen worden, hätte die Kompetenz des SG außer Frage gestanden, durch nachgehenden Beschluss über Mutwillenskosten zu entscheiden. Dass dies nicht gelten soll, wenn die Klagerücknahme erst über den Umweg einer unzulässigen und rechtsmissbräuchlichen Berufung erfolgt, kann nicht nachvollzogen werden.